

1. ÄNDERUNG DER S A T Z U N G

über die Erhebung der Hundesteuer in Kilsheim

Der Gemeinderat der Stadt Kilsheim hat am 15. Oktober 2018 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 der Hundesteuersatzung vom 19.11.2012 wird um Ziffer 3 erweitert:

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die als Nachsuchehunde i. S. des § 17 DVO JMWG von jagd ausübungsberechtigten Personen und Wildtierschützern eingesetzt werden und für die die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird. Der Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit muss erbracht werden durch
 - Eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung des Landesjagdverbandes oder
 - Eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des deutschen Jagdgebrauchshundevereines oder
 - die Anerkennung/Registrierung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband

Der Antragsteller muss Besitzer eines gültigen Jagdscheins und muss Pächter von mindestens einem Jagdbogen der Stadt Kilsheim sein.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltens, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als vom Anfang gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Külsheim, den 22.10.2018

Für den Gemeinderat

Schreglmann, Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Diese Satzung wurde gemäß § 1 der Satzung der Stadt Külsheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 07. Mai 1984 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Külsheim am 09.11.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist am 12.11.2018 erfolgt.

Külsheim, den 12.11.2018

Schreglmann, Bürgermeister